

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 1/09 S

L 9 SF 5364/08 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SF 4055/08 ER (SG Ulm)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 7. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 9.1.2009 Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm (SG) vom 19.11.2008 zurückgewiesen. Darin hat das SG einen "Eilantrag" der Antragstellerin vom 11.11.2008 als unzulässig abgelehnt. Die Beschwerde ist als Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) am 9.1.2009 eingegangen.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Zum einen ist der Beschluss des LSG, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Zum anderen können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

